



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Reglement über die Elternmitarbeit

9. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	- 3 -
II. BESONDERE BESTIMMUNGEN	- 4 -
Elternmitarbeit auf Klassenebene: Die Elterngesprächsgruppe	- 4 -
Elternmitarbeit auf Schulebene: Der Elternrat	- 6 -
Elternmitarbeit in der Bildungskommission: Elternratsvertretung	- 7 -
Infrastruktur.....	- 7 -
III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	- 8 -
Genehmigung	- 8 -
Auflagezeugnis.....	- 8 -
Anhang	- 9 -
Organisation Elternmitarbeit.....	- 9 -
Bildungskommission.....	- 9 -
Elternrat	- 9 -
Elterngesprächsgruppe	- 9 -

Die Einwohnergemeinde Moosseedorf, gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992 und Änderungen
- das Bildungsreglement der Gemeinde Moosseedorf vom 02. Dezember 2011
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Moosseedorf vom 20. Oktober 2003 und Änderungen

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Elternmitarbeit an der Volksschule Moosseedorf. Die Kindergärten gehören zur Volksschule.
Gegenstand	Art. 2 <p>¹ Durch die Elternmitarbeit auf Klassen-, Schul- und Behördenebene werden der Informationsaustausch zwischen den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder, der Schulleitung, der Lehrerschaft, und der Bildungskommission gefördert, die gegenseitigen Kontakte vertieft und die Anliegen und Anträge der Eltern direkter in die schulischen Gremien eingebracht.</p> <p>² Je nach Angelegenheit sind die Gesprächspartner der Elternvertreter die Lehrkräfte an den Klassen, die Schulleitung oder die Bildungskommission.</p> <p>³ Gespräche über Anliegen der Eltern oder der Lehrkräfte, die das einzelne Kind betreffen, finden nach wie vor direkt und auf Initiative der Beteiligten statt.</p>
Organisation	Art. 3 <p>¹ Die Eltern der Kinder jeder Klasse bilden eine Elterngesprächsgruppe. Diese wählt für die Klasse eine Elternvertretung.</p> <p>² Die Elternvertreter aller Klassen bilden den Elternrat.</p> <p>³ Der Elternrat ist mit einem Mitglied in der Bildungskommission vertreten.</p>
Organe	Art. 4 Die Organe der Mitarbeit sind: a) die Elterngesprächsgruppe (alle Eltern einer Klasse) auf Klassenebene b) der Elternrat auf Schulebene c) die Elternratsvertretung in der Bildungskommission
Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 5 <p>¹ Die Mitglieder des Elternrates erfüllen die ihnen obliegende Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p>² Sie haben gegenüber Dritten verschwiegen zu sein in Bezug auf Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p>

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

⁴ Die Sorgfalts- und Schweigepflicht richtet sich nach Art. 18 der Gemeindeordnung Moosseedorf.

II. Besondere Bestimmungen

Elternmitarbeit auf Klassenebene: Die Elterngesprächsgruppe

Einladung und
Führung

Art. 6

¹ Die Elterngesprächsgruppe versammelt sich nach Bedarf, entweder

- auf Initiative der Elternvertretung
- auf Wunsch der Klassenlehrkräfte
- auf Wunsch der Schulleitung
- oder wenn die Eltern von fünf Kindern der Klasse dies verlangen.

² Die Einladung zu einem Anlass erfolgt durch die Elternvertretung oder die Klassenlehrkraft in gegenseitiger Absprache. Mit der Einladung werden die Besprechungsthemen bekannt gegeben.

³ Die Elternvertretung bestimmt die Traktanden. Alle Eltern, wie auch die Klassenlehrkräfte, können Besprechungsthemen eingeben.

⁴ Die Lehrkräfte an der Klasse können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. In besonderen Fällen kann auch die Schulleitung an den Sitzungen teilnehmen.

⁵ Die Elterngesprächsgruppe kann auch ohne die Lehrkräfte an der Klasse und ohne die Schulleitung tagen.

⁶ Trifft sich die Elterngesprächsgruppe ohne Vertretung der Schule, so wird diese über die Themen und die Ergebnisse der Diskussion informiert, soweit diese die Klasse und/oder die Schule betreffen.

Aufgaben der Elternge-
sprächsgruppe

Art. 7

¹ Die Zusammenkünfte der Elterngesprächsgruppe dienen der gegenseitigen Information, dem Gedankenaustausch sowie der Diskussion aktueller Fragen der Schulklasse und der Schule als Ganzes.

² Die Lehrkräfte informieren die Elterngesprächsgruppe über Ziele, Inhalte und Methoden des Unterrichts, über Strategien und Ziele der Schule, über Projekte und Neuerungen.

³ Die Elterngesprächsgruppe wählt eine Elternvertretung der Klasse in den Elternrat.

Aufgaben der Elternvertretung

Art. 8

¹ Die Elternvertretung ist Ansprechperson für die Eltern, die Schulleitung, die Lehrkräfte und die Bildungskommission in Angelegenheiten, welche die Klasse betreffen.

² Sie leitet die Zusammenkünfte der Elterngesprächsgruppe

³ Sie vertritt die Elterngesprächsgruppe nach aussen, insbesondere gegenüber den Lehrkräften, der Schulleitung und im Elternrat.

⁴ Sie unterbreitet dem Elternrat die Anliegen und Anträge der Elterngesprächsgruppe und der Klassenlehrkräfte.

⁴ Sie informiert die Elterngesprächsgruppe über die im Elternrat behandelten Themen und die Anliegen und Beschlüsse der Bildungskommission und der Schulleitung.

⁵ Die Elternvertretung vertritt in Schulfragen die Interessen der Mehrheit der Eltern und/oder der Klasse. Sie muss die eigenen Interessen und diejenigen des eigenen Kindes hinten anstellen.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 9

¹ Wahlen und Abstimmungen werden mit einfachem Mehr durchgeführt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Bei Abstimmungen fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

² Eine Person kann nur für eine Klasse Elternvertretung sein.

³ Die Elternvertretung wird jeweils für ein Jahr gewählt.

⁴ Wiederwahlen sind möglich.

Durchführung der Wahlen

Art. 10

¹ Als Elternvertreter können nur Mitglieder der Elterngesprächsgruppe gewählt werden.

² Die Wahl wird von der Klassenlehrkraft geleitet. Sie kann auch brieflich durchgeführt werden.

³ Die Gewählten müssen die Annahme der Wahl erklären. Sie können diese auch ablehnen.

Fristen für die Wahl

Art. 11

¹ Die Klassenlehrkraft der Kindergartenkinder und der Erstklässler gibt dieses Reglement zur Information der Eltern zusammen mit der Einladung zum ersten Elternanlass ab. Die Eltern haben für die Wahl einer Elternvertretung eine Frist bis zum Ende des ersten Quartals.

² Für die weiteren Klassen wählt die Elterngesprächsgruppe im Verlaufe des vierten Schulquartals eine Elternvertretung für das nächste Schuljahr.

Elternmitarbeit auf Schulebene: Der Elternrat

Organisation des Elternrats	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Elternvertretungen aller Klassen bilden den Elternrat.</p> <p>² Der Elternrat versammelt sich nach Bedarf, auf Anregung der Schulleitung oder auf Begehren von mindestens drei Elternvertretungen, mindestens aber einmal im Quartal.</p> <p>³ Der Elternrat wählt für die Dauer von 2 Jahren das Präsidium, das Vizepräsidium und die Protokollführung. Wiederwahlen sind möglich.</p> <p>⁴ Das Präsidium lädt den Elternrat ein, erstellt die Traktandenliste und leitet die Versammlung.</p> <p>⁵ Jedes Elternratsmitglied und die Schulleitung sind berechtigt, Traktanden einzubringen.</p> <p>⁶ Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen beratend teil.</p> <p>⁷ Die Themen und Beschlüsse des Elternrates werden in einem Protokoll festgehalten.</p>
Aufgaben des Elternrates	<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Elternrat bespricht Themen, die sich in den Elterngesprächsgruppen und/oder an den Sitzungen der Bildungskommission als für die Schule bedeutend erweisen.</p> <p>² Anliegen und Anträge des Elternrates werden der Bildungskommission durch den Elternratsdelegierten unterbreitet.</p>
Beizug von Fachleuten	<p>Art 14</p> <p>¹ Der Elternrat kann bei Bedarf Fachleute beiziehen.</p> <p>² Überschreiten die Kosten für das Beiziehen von Fachleuten das Budget des Elternrates, ist dem Gemeinderat ein Finanzierungsantrag zu unterbreiten.</p>
Arbeitsgruppen	<p>Art. 15</p> <p>¹ Der Elternrat kann Arbeitsgruppen bilden und die Elternvertreter diesen zuweisen.</p> <p>² Die Arbeitsgruppen erstatten dem Elternrat periodisch Bericht.</p>
Budget	<p>Art. 16</p> <p>¹ Der Elternrat verfügt im Schulbudget über einen Budgetposten.</p> <p>² Nach der Freigabe des Budgets durch den Gemeinderat kann der Elternrat über den budgetierten Betrag frei verfügen.</p> <p>³ Die Budgetverwaltung erfolgt über das Schulsekretariat.</p>

Sitzungsgeld Art. 17
Der Elternrat hat für die Sitzungen des Elternrats Anrecht auf ein Sitzungsgeld. Dieses richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Moosseedorf.

Elternmitarbeit in der Bildungskommission: Elternratsvertretung

Organisation Art. 18
1 Der Bildungskommission gehört eine Vertretung des Elternrates mit Stimmrecht an
2 Sie ist vollwertiges Mitglied der Bildungskommission und hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Bildungskommission.

Wahl Art. 19
1 Der Elternrat schlägt dem Gemeinderat im letzten Semester vor Ablauf der Amtszeit ein Mitglied zur Wahl in die Bildungskommission für die folgende Amtsperiode vor.
2 Der Gemeinderat kann einen Zweivorschlag verlangen.

Amts-dauer Art. 20
1 Die Amtsdauer der Elternratsvertretung in der Bildungskommission entspricht derjenigen der Bildungskommission.
2 Wird eine Elternratsvertretung als Elternvertreter einer Klasse abgesetzt oder nicht mehr gewählt, scheidet sie auch aus der Bildungskommission aus
3 Bei einem Rücktritt oder einer Vakanz schlägt der Elternrat dem Gemeinderat ein Ersatzmitglied zur Nachwahl vor. Die Ersatzwahl erfolgt für die restliche Amtsdauer.

Aufgaben der Elternratsvertretung Art. 21
Die Elternratsvertretung sorgt für den Informationsfluss zwischen der Bildungskommission und dem Elternrat. Sie bringt Anliegen, Informationen und Anträge aus dem Elternrat in die Bildungskommission und umgekehrt.

Infrastruktur

Infrastrukturbenützung Art. 22
Die Schule stellt dem Elternrat und den Elterngesprächsgruppen für die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Durchführung ihrer Versammlungen die nötigen Räumlichkeiten und die Infrastruktur zur Verfügung (z.B. Kopiergeräte, Papier, Projektionsmittel etc.).

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23

¹ Dieses Reglement mit dem Anhang tritt am 1. August 2014 in Kraft.

² Das Reglement über die Elternmitarbeit vom 8. Dezember 2003 wird per 31. Juli 2014 aufgehoben.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 9. Mai 2014 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Peter Bill



Leiter Verwaltung:

Peter Scholl



Moosseedorf, 09. Mai 2014

Auflagezeugnis

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement vom 4. April 2014 bis 5. Mai 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Fraubrunner Anzeiger vom 4. April 2014 sowie vom 9. Mai 2014 bekannt gegeben.

Moosseedorf, 9. Mai 2014

Leiter Verwaltung:

Peter Scholl



Anhang

Organisation Elternmitarbeit

Bildungskommission

- 5 Mitglieder (Wahl durch die Gemeindeversammlung)
- 1 Elternratsdelegierte (Wahl durch den Gemeinderat)
- 1 Ressortvorsteherin Gemeinderat (Präsidium)

mit beratender Stimme:

- Schulleitung
- Leitung Tagesschule
- Leitung Kindertagesstätte
- Schulsozialarbeit
- Lehrpersonen und Mitarbeiter der Schule als Gäste zur Vertretung eigener Geschäfte

Elternrat

- Elternvertretungen aller Klassen

mit beratender Stimme:

- Schulleitung

Aufgaben:

- behandelt allgemeine Schulfragen
- schlägt dem Gemeinderat eine Elternratsvertretung zur Wahl in die Bildungskommission vor

Elterngesprächsgruppe

- Alle Eltern einer Klasse

mit beratender Stimme:

- Lehrkräfte an der Klasse
- In speziellen Fällen die Schulleitung

Aufgaben

- behandelt allgemeine und spezielle Fragen der Klasse
- wählt eine Elternvertretung in den Elternrat

